



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

Freitag, 1. April 2022

Nr. 13

### Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 121
Amtliche Bekanntmachung der Einladung zu der zweiten öffentlichen Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses anlässlich der Landtagswahl am 08. Mai 2022 für die Wahlkreise 8, 9 und 10	S. 122
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über der im Landtagswahlkreis 09 „Rendsburg-Ost“ zugelassenen Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber für die Landtagswahl Schleswig-Holstein am 8. Mai 2022	S. 123
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation und Quarantäne)	S. 124
Manöverbekanntmachungen	S. 134

## Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Dienstag, 19.04.2022, 17:00 Uhr   | Sondersitzung des<br>Regionalentwicklungsausschusses<br>Ort: Bürgersaal im Hohen Arsenal<br>Kulturzentrum Hohes Arsenal,<br>Arsenalstraße 2 - 10,<br>24768 Rendsburg |
| Donnerstag, 21.04.2022, 17:00 Uhr | Hauptausschuss<br>Ort: Bürgersaal im Hohen Arsenal<br>Kulturzentrum Hohes Arsenal,<br>Arsenalstraße 2 - 10,<br>24768 Rendsburg                                       |
| Dienstag, 26.04.2022, 17:00 Uhr   | Sozial- und Gesundheitsausschuss<br>Ort: Kleiner Saal<br>im Regionalen Bürgerzentrum<br>Am Markt 2<br>24782 Büdelsdorf   |
| Donnerstag, 28.04.2022, 17:00 Uhr | Umwelt- und Bauausschuss<br>Ort: Kleiner Saal im Hohen Arsenal<br>Kulturzentrum Hohes Arsenal,<br>Arsenalstraße 2 - 10,<br>24768 Rendsburg                           |

Änderungen bleiben vorbehalten.

## Amtliche Bekanntmachung

Die zweite öffentliche Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses anlässlich der Landtagswahl am 08. Mai 2022 für die Wahlkreise 8, 9 und 10 findet am

**Freitag, den 13. Mai 2022, um 10.00 Uhr  
im Kreishaus Rendsburg, Kaiserstraße 10, Besprechungsraum, 3. OG**

statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in den Wahlkreisen

8 Eckernförde  
9 Rendsburg-Ost  
10 Rendsburg

3. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Rendsburg, den 28.03.2022

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 8, 9 und 10



Brück

**Bekanntmachung  
des Kreiswahlleiters**

über der im Landtagswahlkreis 09 „Rendsburg-Ost“ durch den  
Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 18.03.2022 zugelassenen Wahlkreisbewerberinnen  
und -bewerber für die Landtagswahl in Schleswig-Holstein am 8. Mai 2022

Wahlkreis 09 - Rendsburg-Ost

**Nr. Kreiswahlvorschlag  
- Bewerber/-in**

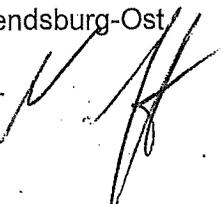
---

- 1 **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**  
Göttlich, Hauke, Diplom-Ingenieur Agrar, Mitglied des Landtages, geb. 1965  
Hauptstraße 1 b, 24647 Ehndorf
- 2 **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**  
Schall, Robert, Diplom-Kaufmann, geb. 1976  
Eichkoppelweg 10 e, 24119 Kronshagen
- 3 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ("GRÜNE")**  
Mews, Laura Catharina, Biologiestudentin, geb. 2000  
Nußbaumkoppel 6, 24119 Kronshagen
- 4 **Freie Demokratische Partei (FDP)**  
Schuster, Tina, Unternehmerin, geb. 1974  
Dorfstraße 29, 24241 Schmalstede
- 5 **Alternative für Deutschland (AfD)**  
Uhrbrock, Thorsten, Raumausstattermeister, geb. 1962  
Ziegelhofer Straße 5, 24819 Haale
- 6 **DIE LINKE (DIE LINKE)**  
Heinrichs, Anissa, Angestellte, geb. 1979  
Bekkamp 26, 24589 Schülp
- 7 **Südschleswigscher Wählerverband (SSW)**  
Schunck, Dr. Michael, Biologe, geb. 1968  
Dorfstraße 19, 24244 Felm
- 9 **FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)**  
Steffen, Holger, Taxiunternehmer, geb. 1954  
Gutenbergstraße 44, 24536 Neumünster
- 16 **Volt Deutschland (Volt)**  
Turner, Christoph, Kaufmann, geb. 1966  
Lindenhof 7, 24220 Flintbek

Rendsburg, den 25.03.2022

Der stellvertretende Kreiswahlleiter  
für den Wahlkreis  
09 - Rendsburg-Ost

Förster





# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Julia Rose

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Rendsburg

31.03.2022

## Allgemeinverfügung

### des Kreises Rendsburg-Eckernförde

#### über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### **1. Absonderungspflichten ohne eine vorherige explizite Anordnung durch das Gesundheitsamt (Automatische Absonderungspflichten nach der Allgemeinverfügung)**

##### **Personen,**

a) die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen)

oder

b) die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung durch geschultes Personal durchgeführter SARS-CoV-2-Antigenschnelltest (PoC-Test) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen)

oder



Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

c) die mit einer positiv getesteten Person in einem Haushalt zusammenleben (Haushaltsangehörige) und nach den Vorgaben des Robert-Koch Institutes (RKI) als enge Kontaktpersonen einzustufen sind,

oder

d) denen vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei ihnen vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (positiv getestete Personen),

oder

e) die davon Kenntnis haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung selbst oder durch nicht geschultes Personal vorgenommener SARS-CoV-2-Antigenschnelltest („Selbsttest“) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist,

**sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis zum in Ziffer 5 festgesetzten Zeitpunkt ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne).**

## **2. Weitere Absonderungspflichten im Einzelfall aufgrund expliziter Anordnung des Gesundheitsamtes**

Das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde kann abweichend von Ziffer 1 Buchstabe c) (Haushaltsangehörige) im Einzelfall und nach einer Risikoabwägung weitere enge Kontaktpersonen durch entsprechende Anordnung zur Absonderung verpflichten.

Die Regelungen in Ziffer 5 und Ziffer 6 geltend entsprechend.

## **3. Grundsätzliche Ausnahmen von der Absonderungspflicht**

Haushaltsangehörige infizierter Personen nach Ziffer 1 Buchstabe c) und gegebenenfalls im Einzelfall weitere durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgesonderte enge Kontaktpersonen nach Ziffer 2 sind **nicht** zur Quarantäne verpflichtet, wenn ein **Ausnahmetatbestand von Absonderungspflichten gemäß § 6 Absatz 1 und Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung einschlägig ist.**

## **4. Erforderlichkeit einer Kontrolltestung nach positivem SARS-CoV-2-Antigenschnelltest**

Die unter Ziffer 1 Buchstabe b) und Ziffer 1 Buchstabe e) genannten Personen sind verpflichtet, das positive Testergebnis eines SARS-CoV-2-Antigenschnelltests unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (z.B. PCR-Test) in einem Testzentrum oder einer Teststation oder bei einer Ärztin oder einem Arzt bestätigen zu lassen.

Die Ansprüche nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes bleiben davon unberührt.

## **5. Absonderungsdauer**

Die Anordnung zur Absonderung endet bei nachweislich infizierten Personen und quarantänepflichtigen Haushaltsangehörigen infizierter Personen spätestens nach **zehn Tagen**.

**Einer gesonderten Verfügung des Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder eines abschließenden Tests bedarf es hierfür nicht.**

Die Absonderungsdauer kann durch einen Test nach den Vorgaben der Ziffer 6 verkürzt werden (sog. „Freitestung“).

Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest nach Ziffer 1 Buchstabe b) oder Ziffer 1 Buchstabe e) und der nachfolgenden Überprüfung des Testergebnisses nach Ziffer 4, endet die Pflicht zur Absonderung automatisch mit Ausschluss der Infektion bei Vorliegen des negativen Testergebnisses. Bei Personen nach Ziffer 1 Buchstabe c) ist hierfür der Indexfall (der anfangs bestätigte Covid-Fall) maßgeblich.

**Einer gesonderten Verfügung des Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde bedarf es hierfür nicht.**

## **6. Vorzeitige Beendigung der Absonderung (sog. „Freitestung“)**

a) Grundsätzlich gilt, dass die Anordnung zur Absonderung mit einem frühestens am **siebten Tag** abgenommenen negativen zertifizierten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest oder im Rahmen der Verfügbarkeit durchgeführten PCR-Test vorzeitig beendet werden kann.

**Einer gesonderten Verfügung des zuständigen Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde bedarf es hierfür nicht.**

Der Nachweis muss von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung des Bundes erbracht werden und ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

b) Abweichend zu Ziffer 6 Buchstabe a) Absatz 1 gelten folgende

### Besonderheiten:

(1) Bei infizierten Beschäftigten, welche in Krankenhäusern, Arztpraxen, stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten oder in Angeboten der Eingliederungshilfe tätig sind, muss vor der frühestens am siebten Tag vorgenommenen negativen Testung mittels eines zertifizierten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest oder im Rahmen der Verfügbarkeit durchgeführten PCR-Test eine 48-stündige Symptomfreiheit bestehen.

**Einer gesonderten Verfügung des zuständigen Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde bedarf es hierfür nicht.**

Der Nachweis muss von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung erbracht werden und ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

(2) Für Schülerinnen und Schüler als Haushaltsangehörige infizierter Personen im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe c) sowie für Kinder in den Angeboten der Kindertagesbetreuung als Haushaltsangehörige infizierter Personen im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe c), besteht die Möglichkeit, mit einem frühestens am **fünften Tag** abgenommenen negativen zertifizierten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest oder im Rahmen der Verfügbarkeit durchgeführten PCR-Test eine Absonderung zu beenden.

**Einer gesonderten Verfügung des zuständigen Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde bedarf es hierfür nicht.**

Der Nachweis muss von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung erbracht werden und ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

#### **7. Verlassen der Häuslichkeit**

Die unter Ziffer 4 und Ziffer 6 genannten Personen dürfen zur Kontrolltestung und zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung durch einen Test (sog. „Freitestung“) ihre Häuslichkeit einmalig verlassen. Dies darf nur unter Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen. Unterbrechungen der Absonderung aus anderen Zwecken sind nicht gestattet.

#### **8. Geltungszeitraum**

**Diese Allgemeinverfügung gilt vom 01. April 2022 bis einschließlich 30. April 2022.** Eine Verlängerung ist möglich.

#### **9. Geltungsumfang**

Die Allgemeinverfügung findet auch auf Personen Anwendung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung bereits in Absonderung befinden.

#### **10. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen können nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

#### **11. Vollziehbarkeit**

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

### Begründung:

#### **Zu Ziffer 1 (Absonderungspflichten ohne eine vorherige explizite Anordnung durch das Gesundheitsamt (Automatische Absonderungspflichten nach der Allgemeinverfügung))**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 i.V.m. § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Bei der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus Erkrankten oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenem, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich. Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es handelt sich um eine nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Personen, die gemäß der RKI-Vorgaben als enge Kontaktpersonen einzustufen sind, gelten durch den Kontakt zu einer an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Person als ansteckungsverdächtig. Eine konkrete Definition kann beim RKI abgerufen werden ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?sessionid=1341B163ABC761AAA6D1D30D4218AC33.internet072?nn=13490888#doc13516162bodyText8](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?sessionid=1341B163ABC761AAA6D1D30D4218AC33.internet072?nn=13490888#doc13516162bodyText8)).

**Die Quarantänedauer von Kontaktpersonen wird gezählt ab dem ersten Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einer infizierten Person.**

**Die Isolationsdauer von Infizierten wird gezählt ab dem Tag der Abnahme des ersten positiven Testergebnisses.**

Das IfSG sieht in den §§ 28 – 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich in ihrer Häuslichkeit aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den unter der Ziffer 1 Buchstabe a) bis e) genannten Personen festgestellten Infektion oder der Tatsache, dass diese als

Ansteckungsverdächtige gemäß RKI Vorgaben einzustufen sind, zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG können ansteckungsverdächtige Personen „in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden“. Die Absonderung in der eigenen („ihrer“) Häuslichkeit ist erforderlich, um eine Nachprüfbarkeit der Vorgaben sowie der Angaben sicherzustellen und die Kontaktaufnahme für eventuelle weitere Anordnungen durchführen zu können. Die Anordnung zur Absonderung impliziert, dass auch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit am Arbeitsplatz untersagt ist. Ausgenommen ist eine berufliche Tätigkeit in den zur Absonderung genutzten Räumen, wenn diese ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.

Nach Ziffer 1 Buchstabe c) unterliegen lediglich Haushaltsangehörige infizierter Personen der (automatischen) Absonderungsverpflichtung nach der Allgemeinverfügung. Das Infektionsgeschehen ist durch die Absonderungsverpflichtung jeglicher enger Kontaktpersonen kaum mehr aufzuhalten. Die Absonderung von Haushaltskontakten kann jedoch einen Beitrag zu Verlangsamung des Geschehens leisten. Die Gefahr einer Ansteckung ist im häuslichen Umfeld höher als in anderen Lebensbereichen.

**Sofern sich während der Absonderung eine Kontaktperson mit dem Coronavirus infiziert, gelten ab dem Zeitpunkt des Nachweises die Absonderungspflichten für infizierte Personen. Ehemals infizierte Personen müssen nach Ende ihrer Isolation nicht unmittelbar erneut als Kontaktpersonen in Absonderung, sofern bei Haushaltsangehörigen ebenfalls (verzögert) eine Infektion nachgewiesen wurde.**

**Zu Ziffer 2 (weitere Absonderungspflichten im Einzelfall aufgrund expliziter Anordnung des Gesundheitsamtes)**

Nach Ziffer 1 Buchstabe c) unterliegen **lediglich Haushaltsangehörige infizierter Personen** der automatischen Absonderungsverpflichtung nach der Allgemeinverfügung.

Soweit keine Ausnahme von der Quarantäne nach Ziffer 3 einschlägig ist, können im Einzelfall jedoch weitere enge Kontaktpersonen nach einer Ermessensentscheidung und entsprechender Anordnung durch das Gesundheitsamt abgesondert werden. Das Kontaktpersonenmanagement erfolgt dabei risikoadaptiert und wird auf vulnerable Personengruppen fokussiert.

Insofern kann es möglich sein, im Einzelfall (zum Beispiel bei einem konkreten größeren Ausbruchsgeschehen in einer Gemeinschaftseinrichtung) auch mehrere Kontaktpersonen oder eine gesamte Kohorte durch entsprechende Anordnungen abzusondern.

Die Regelungen zur Beendigung der Absonderung nach Ziffer 5 gelten entsprechend.

Sofern im Einzelfall gegenüber weiterer enger Kontaktpersonen eine Absonderungsanordnung nach Ziffer 2 ergeht, darf die Absonderungsdauer demnach zehn Tage nicht überschreiten.

Die Regelungen nach Ziffer 6 zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung durch einen Test („Freitestung“) werden ebenfalls entsprechend angewandt.

Damit besteht auch hier die grundsätzliche Möglichkeit einer Freitestung mit einem **frühestens am siebten Tag** im Rahmen der Verfügbarkeit abgenommenen negativen zertifizierten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test.

Tritt in einer (Schul-) Lerngruppe oder in einer Kitagruppe ein bestätigter Infektionsfall auf, so gilt für die Schülerinnen und Schüler oder Kinder der Kindertagesbetreuung, die nicht infiziert sind, dass sie sich **nicht** automatisch in Absonderung begeben müssen und weiterbetreut werden können (wenn nicht das Gesundheitsamt ausdrücklich etwas anderes entscheidet).

Soweit nicht-infizierte Kinder derselben Gruppe oder Schulklasse **ausnahmsweise** durch entsprechende Anordnung des Gesundheitsamtes doch abgesondert werden, gilt hier die Besonderheit, dass eine Freitestung bereits mit einem frühestens **am fünften Tag** abgenommenen negativen zertifizierten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest oder im Rahmen der Verfügbarkeit durchgeführten PCR-Test möglich ist.

Es ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Angeboten der Kindertagesbetreuung als Haushaltsangehörige infizierter Personen als Haushaltsangehörige automatisch der Absonderungspflicht nach Ziffer 1 Buchstabe c) unterliegen, soweit keine Ausnahme von der Quarantäne nach Ziffer 3 einschlägig ist. Hier besteht die Möglichkeit, mit einem frühestens am fünften Tag abgenommenen negativen zertifizierten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest oder im Rahmen der Verfügbarkeit durchgeführten PCR-Test die Absonderung frühzeitig zu beenden.

### **Zu Ziffer 3 (Ausnahmen von der Absonderungspflicht)**

In § 6 Absatz 2 SchAusnahmV wurde der Verweis auf die RKI-Homepage gestrichen. § 6 Absatz 1 SchAusnahmV sieht weiterhin eine Ausnahme von landesrechtlichen Absonderungspflichten für geimpfte und genesene Personen vor. Die Rückausnahmen werden nunmehr in § 6 Absatz 2 SchAusnahmV selbst geregelt.

**In der Gesamtschau des § 6 Absatz 1 und 2 SchAusnahmV i.V.m. § 22a IfSG sind nach hiesigem Verständnis der bundesrechtlichen Regelungen folgende Personen als von der Quarantäne befreit anzusehen (Zusammenfassung):**

- Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung) (wenn die letzte Einzelimpfung mindestens 3 Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist),
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, bis zum 90. Tag nach der zweiten Impfung,
- Personen mit einem positiven Antikörpertest (wenn dieser zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte) und mindestens einer nachfolgenden erhaltenen Impfung, bis zum 90. Tag nach letzter erfolgter Impfung,
- Genesene Personen ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests,
- Genesene Personen mit mindestens einer nachfolgenden Impfung, bis zum 90. Tag nach der letzten Impfung,
- Personen mit mindestens einer Einzelimpfung und nachfolgender Infektion, ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Die für diese Personengruppen festgesetzten Erleichterungen und Ausnahmen gelten jedoch nicht, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

aufgewiesen werden oder wenn eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, vgl. § 1 Absatz 3 Nr. 1 und 2 SchAusnahmV.

#### **Zu Ziffer 4 (Erforderlichkeit einer Kontrolltestung nach positivem SARS-CoV-2-Antigenschnelltest)**

Personen mit einem positiven durch geschultes Personal durchgeführten SARS-CoV-2 Antigenschnelltest (PoC-Test) sowie Personen mit einem positiven selbst oder durch nicht geschultes Personal vorgenommenen SARS-CoV-2 Antigenschnelltest werden in Ziffer 4 verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (z.B. PCR-Test) in einem Testzentrum oder einer Teststation bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist zudem erforderlich für die Ausstellung eines Genesenennachweises nach den Vorgaben des RKI sowie zur Geltendmachung eventueller Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 IfSG.

#### **Zu Ziffer 5 (Absonderungsdauer)**

Die Anordnung zur Absonderung endet für die nach dieser Allgemeinverfügung quarantänepflichtigen Haushaltsangehörigen infizierter Personen und nachweislich infizierten Personen **in der Regel nach zehn Tagen**.

**Die Absonderung endet dann automatisch, d.h. einer gesonderten Verfügung des Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder eines abschließenden Tests bedarf es hierfür nicht.**

Es besteht die Möglichkeit die Absonderungsdauer durch Freitestungen frühzeitig zu beenden. Die Voraussetzungen an die vorzeitige Beendigung werden in Ziffer 6 geregelt.

Bei Personen, mit einem zunächst positiven durch geschultes Personal durchgeführten Antigenschnelltest-Ergebnis (PoC-Test) nach Ziffer 1 Buchstabe b) sowie bei Personen, mit einem zunächst positiven Selbsttest nach Ziffer 1 Buchstabe e), endet die Pflicht zur Absonderung automatisch mit Ausschluss der Infektion bei Vorliegen des negativen Testergebnisses im Rahmen der bestätigenden Kontrolle nach Ziffer 4. Für Personen nach Ziffer 1 Buchstabe c) (Haushaltsangehörige infizierter Personen) endet bei Vorliegen des negativen bestätigenden Testergebnisses beim Indexfall automatisch die Quarantänepflicht als Kontaktperson.

#### **Zu Ziffer 6 (vorzeitige Beendigung der Absonderung (sog. „Freitestung“))**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Absonderung durch einen frühestens am siebten Tag abgenommenen negativen PCR- oder zertifizierten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest. Zur vorzeitigen Beendigung einer Absonderung ist ein negatives Ergebnis durch einen zertifizierten SARS-CoV-2-Antigen-Test ausreichend.

Die Ansprüche nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes bleiben davon unberührt.

Eine Übersicht zertifizierter Antigen-Schnelltests kann auf den Seiten des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) abgerufen werden unter: <https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html>.

Der Nachweis muss von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung des Bundes erbracht werden und ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

**Eine gesonderte Verfügung des Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zur Beendigung der Absonderung nicht erforderlich.**

Im Rahmen der Freitestung sind zwei Besonderheiten zu berücksichtigen:

Bei infizierten Beschäftigten, welche in Krankenhäusern, Arztpraxen, stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten oder in Angeboten der Eingliederungshilfe tätig sind, muss vor der frühestens am siebten Tag vorgenommenen negativen Testung mittels eines zertifizierten Antigen-Schnelltests oder im Rahmen der Verfügbarkeit durchgeführten PCR-Test eine 48-stündige Symptomfreiheit bestehen.

Insofern Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Angeboten der Kindertagesbetreuung als Haushaltsangehörige infizierter Personen im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe c) gelten, besteht die Möglichkeit, mit einem frühestens am fünften Tag abgenommenen negativen zertifizierten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest oder im Rahmen der Verfügbarkeit durchgeführten PCR-Test die Absonderung zu beenden.

#### **Zu Ziffer 7 (Verlassen der Häuslichkeit)**

Ziffer 7 stellt klar, dass im Rahmen von Kontrolltestungen nach Ziffer 4 und für den Fall der Inanspruchnahme von Freitestungen nach Ziffer 6 die Häuslichkeit **einmalig** verlassen werden darf. Die Regelungen des § 28 b Abs. 5 IfSG sind zu beachten.

#### **Hinweise:**

Regelungen zur Absonderung oder Testung aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

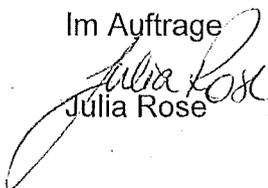
Ist eine anwaltliche Vertretung involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist unzulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend

Widerspruch einlegen, wenn diese ein EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG **keine aufschiebende Wirkung**. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs den Anordnungen Folge geleistet werden. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrage

  
Julia Rose

**PRESSEMITTEILUNG**  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg  
Tel.: 04331/202 350

### Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

26.04.2022

27.04. – 28.04.2022

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Ostenfeld, Melsdorf, Oldenhütten, Brügge  
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 25 Soldaten und 4 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,  
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet  
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
Referat K 4  
Feldstraße 234  
24106 Kiel  
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 01.04.2022

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
- Der Landrat -  
- Kommunales und Ordnung

**PRESSEMITTEILUNG**  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg  
Tel.: 04331/202 350

### Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

04.05.2022

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Alt Duvenstedt, Owschlag, Fockbek

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 50 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel

Referat K 4

Feldstraße 234

24106 Kiel

Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 01.04.2022

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
- Der Landrat -  
- Kommunales und Ordnung

**PRESSEMITTEILUNG**  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg  
Tel.: 04331/202 350

### Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

09.05.2022

23.05.2022

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Alt Duvenstedt, Lohe-Förden, Fockbek  
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 50 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,  
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet  
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
Referat K 4  
Feldstraße 234  
24106 Kiel  
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 01.04.2022

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
- Der Landrat -  
- Kommunales und Ordnung